

Statuten des Vereins Schloss Luxburg

Fassung 16.3.2023

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Verein Schloss Luxburg besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend: „Verein“).
- 1.2 Sitz des Vereins ist Schlossweg 3, 9322 Egnach

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen und gemeinnützigen Anlässen im Schloss Luxburg in Egnach. Sodann bezweckt der Verein die tatkräftige Mithilfe bei der Sanierung, dem Unterhalt und der Instandhaltung des Schloss Luxburg und seiner Umgebung inkl. Schlosshafen und Hafenplätze.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein steht allen Personen und Institutionen offen, die sich in irgendeiner Weise für ihre Ziele interessieren und bereit sind, sie in deren Erreichung zu unterstützen. Sie setzt sich aus Kollektiv-, Familien- und Einzelmitgliedern zusammen.
 - a) Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen, Institutionen ohne juristische Persönlichkeit und Einzelfirmen.
 - b) Einzelmitglieder, natürliche Einzelperson
 - c) Familienmitglieder: Personen, welche im gleichen Haushalt wie das zahlende Mitglied leben.
- 3.2 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

3.4 Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

3.5 Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten eines Mitglieds oder dessen Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Der Ausschluss erfolgt im darauffolgenden Jahr automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag zweimal nicht entrichtet worden ist.

3.6 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

4. Jahresbeiträge

4.1 Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr an der Hauptversammlung festgelegt.

5. Organe

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

5.2 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Auslagen.

6. Die Hauptversammlung

- 6.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
- 6.2 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 6.3 Auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder ruft der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 40 Tagen.
- 6.4 Die Hauptversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beraten. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Hauptversammlung Anträge zu stellen.
- 6.5 Die Hauptversammlung hat folgende Kompetenzen:
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
 - Erlass und Änderung der Statuten
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Entlastung der Organe
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Entscheid über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
 - Beschluss über die Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Beaufsichtigung der Vereinsorgane
- 6.6 Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mit einer Mehrheit der Stimmenden kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.
- 6.7 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden protokolliert.
- 6.8 Anwesende Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder/Firmen haben eine Stimme, anwesende Familienmitglieder haben je eine Stimme, max. deren zwei. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

6.9 Schriftliche Hauptversammlung

Grundsatz:

In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Hauptversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse bzw. Quoren gemäss den Statuten). Eine Zustellung der Versammlungsunterlagen in elektronischer Form (E-Mail) ist zulässig.

Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Kuvert an den vom Vorstand definierten Empfänger zugestellt werden.

Dieser Grundsatz gilt für die ordentliche, wie für die ausserordentliche Hauptversammlung.

Stimmenauszählung:

Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei dem vom Vorstand definierten Empfänger bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt und die Stimmebelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt. Als Zeugen für die Auszählung fungieren die Revisoren. Die Zeugen unterzeichnen das Auszählungsprotokoll zusammen mit dem Präsidium.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

7.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Aktuariat
- Kassieramt
- Vertretung aus dem Stiftungsrat
- Weitere Mitglieder

7.3 Das Präsidium wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

7.4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der HV.
- b. Wahlvorschläge für seine künftigen Mitglieder zuhanden der HV.
- c. Einsetzen von Fach- und Projektgruppen.
- d. Beauftragen und Bewältigung von Sanierungs- Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f. Einhaltung des Leitbildes der Strategie und des Betriebskonzeptes der Stiftung Schloss Luxburg und der Schloss Luxburg AG und Berichterstattung an dieselben.
- g. Erstellen des Budgets und Einsatz der Mittel.
- h. Beitritt zu, Austritt aus anderen Verbänden und Organisationen.
- i. Erlass von Reglementen.
- k. Bearbeiten aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

7.5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet ihn gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

- Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen.
- Er stellt die Verbindung sicher zur Stiftung Schloss Luxburg und der Schloss Luxburg AG
- Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit. Der Vorstand kann weitere Personen, welche sich mit einem ausserordentlichen freiwilligen Engagement für die Luxburg engagieren, vom Jahresbeitrag befreien.

7.6 Vorstandsmitglieder führen für rechtsverbindliche Geschäfte Kollektivunterschrift zu zweien.

- 7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 7.8 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen einer Mehrheit des Vorstandes einberufen.
- 7.9 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bei Notwendigkeit von selbst, die entsprechende Wahl muss der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

8. Die Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle wird für 4 Jahre gewählt. Sie besteht aus 2 Personen. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

9. Das Vereinsvermögen

- 9.1 Das Vermögen des Vereins ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen und Erträge aller Art durch natürliche und juristische Personen oder sonstigen Quellen.
- 9.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 9.3 Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Stiftung Schloss Luxburg.

10. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

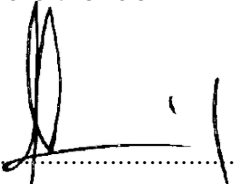
11. Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 26.03.2022 und treten nach der Annahme durch die ordentliche Hauptversammlung vom 16.03.2023 automatisch in Kraft.

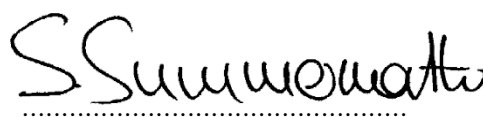
Der Vorsitzende:



.....

Markus Schmid, Präsident

Die Protokollführerin:



.....

Susanne Summermatter, Aktuarin